



# **Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 07.06.2022**

Der Verbandsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

---

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Unentgeltliche Leistungen .....	3
§ 3 Entgeltliche Leistungen .....	3
§ 4 Schuldner .....	3
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren .....	4
§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit .....	5
§ 7 Haftungsausschluss .....	5
§ 8 Umsatzsteuer .....	5
§ 9 Übergangsbestimmung .....	5
§ 10 In-Kraft-Treten .....	6
Anlage .....	7
Änderungsübersicht .....	10

## **§ 1 Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

## **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

## **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben; wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 LBKG),
  - b) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 33 LBKG, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 12 LBKG).
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Verpflichteten.
- (2) Gebührenschildner für die Brandsicherheitswachen ist der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschildner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

## § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (2) Die Personalkosten für Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 LBKG erhoben.
- (3) Die Mindestberechnungszeit beträgt 30 Minuten. Darüberhinausgehende Einsatzzeiten werden je angefangene Viertelstunde berechnet.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert hat.
- (5) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde entstehen für
  1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
  2. Entschädigungen die gemäß § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere
    - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
    - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
    - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von bei dem Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß zurückzuführen.

## **§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistungen. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Für die Zeit ab der Wirksamkeit der Neufassung des LBKG vom 21.12.2020 zum 30.12.2020 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt folgende Übergangsbestimmung:

Die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der in der Änderungssatzung vom 14.10.2019 festgelegten Sätze, bleiben bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 11.11.2016 mit Änderung zum 14.10.2019 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 07.06.2022

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 07.06.2022

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

## Anlage

Nr.	Beschreibung	Einheit	Kosten
1	<b>Personal</b>		
1.1	Pauschale je ehrenamtlicher Einsatzkraft der Feuerwehr; jährliche Neuberechnung lt. § 36 Abs. 8 Nr. 3 Sätze 1 und 2 LBKG auf Grundlage der vom stat. Bundesamt festgestellten Bruttolohnbeträge von AN zzgl. eines Zuschlags für Gemeinkosten und der tatsächlich gewährten Aufwandsentschädigung nach § 8 Satz 3 LBKG (Einsatzentgelt)	je Stunde	38,90€
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft (10 € zzgl. 2 € Verwaltungskostenzuschlag)	je Stunde	12,00€
2	<b>Fahrzeuge</b>		
	Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden die darauf verladenen Einzelgeräte <sup>2</sup> nicht gesondert berechnet, ausgenommen Kosten für Ersatzbeschaffungen verbrauchten Materials, neu befüllen Feuerlöscher, reinigen und desinfizieren Atemanschlussstücke u. ä.	je Stunde	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser)	je Stunde	85,00€

	KLF (Kleinlöschfahrzeug)	je Stunde	73,00€
2.2	Löschgruppenfahrzeuge		
	HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	je Stunde	208,00€
	TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	je Stunde	130,00€
2.3	Sonderfahrzeuge		
	DLK 23/12 (Drehleiter mit Korb)	je Stunde	512,00€
	ELW 1 (Einsatzleitwagen)	je Stunde	114,00€
2.4	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
	MTF Mannschaftswagen	je Stunde	36,00€
	MZF 2 (Mehrzweckfahrzeug 2)	je Stunde	70,00€
	MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug 3)	je Stunde	217,00€
<b>3</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Gerät (sofern nicht auf Fahrzeugen mitgeführt, bzw. bei Überlassung an Dritte)</b>		
3.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	je Stunde	12,00€
	Scheinwerfer einzeln	je Stunde	4,00€
3.2	Be- und Entlüftungsgerät	je Tag	45,00€



3.3	Feuerlöscher je Einsatz zzgl. Material- und Entsorgungskosten	je Einsatz	6,00€
3.4	Motorsäge, zzgl. Betriebsmittel, Schärfe Kette	je Tag	30,00€
3.5	Notstromaggregat	je Tag	45,00€
3.6	Pressluftatmer, zzgl. Füllung	je Einsatz	45,00€
	Schlammpumpe, Tauchpumpe, Öl- und Wassersauger	je Tag	30,00€
	Tragkraftspritze	je Tag	55,00€
	Druckschlauch, zzgl. Kosten für waschen, prüfen, trocknen	je Tag	11,00€
	Strahlrohr B/C	je Tag	11,00€
<b>4</b>	<b>Pauschale Sätze nach Einsätzen</b>		
	Atemschutz		
4.1	Reinigung und Desinfektion Atemschutzgerät	je Stück	12,00€
4.2	Reinigung und Desinfektion Atemanschluss	je Stück	10,00€
4.3	Prüfung Lungenautomat	je Stück	12,00€
4.4	Füllen von Atemluftflaschen	je Stück	10,00€
4.5	Prüfen und Füllen von Feuerlöschern	je Stück	50,00€

## Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
18.06.2022		<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="549 349 1043 383">• Inkrafttreten der neuen Satzung</li></ul>